Pirklbauer
Wirtschaftsprüfung & Steuerberatung
AN INDEPENDENT MEMBER OF DFK INTERNATIONAL

Steuerfuchs
Steuer- und Wirtschaftsinformation | Ausgabe Juli 2022

KommR MMag. Gerhard Pirklbauer, MBA
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Unternehmensberater

Editorial

Während uns Corona eine kleine Verschnaufpause gönnt, sind wir mit einer Reihe neuer Probleme konfrontiert: Die Preise steigen, vor allem die Energiekosten treiben die Inflation in die Höhe, Lieferverzögerungen und Rohstoffmangel tragen ein Übriges dazu bei. Die Regierung hat kürzlich ein Teuerungs-Entlastungspaket beschlossen. Der Beginn der CO2-Bepreisung wurde auf den 1.10.2022 verschoben.

Das beschlossene Abgabenänderungsgesetz (AbgÄG) 2022 sieht zahlreiche Änderungen vor, die eine Entlastung und Verwaltungsvereinfachung bringen sollen, wie die Einbeziehung eines Unternehmerlohns in die Forschungsprämie und die weiteren Förderungen des öffentlichen Verkehrs. Ein Dauerbrenner ist nach wie vor die Förderung der Mieten im Rahmen der Corona-Hilfsmaßnahmen. Eine Auswahl an interessanten Judikaten rundet unsere aktuelle Information ab.

Wir wünschen Ihnen erholsame Sommertage!

Aktuelle höchstgerichtliche Entscheidungen

Diesmal informieren wir Sie über die aktuellsten VwGH-Erkenntnisse vom Beginn des Jahres 2022 an.

VwGH: Haftet der Parteienvertreter für die ImmoESt?
Im vorliegenden Fall wurde ein Rechtsanwalt zur Haftung für die Immobilienertragsteuer herangezogen, weil das Finanzamt ihm vorwarf, die ImmoESt falsch berechnet zu haben. Es wurde allerdings nicht behauptet, dass die Haftungsvoraussetzungen dafür vorliegen. **Eine Haftung des Parteienvertreters kommt nur dann in Frage, wenn der Parteienvertreter „wider besseren Wissens auf Grundlage der Angaben des Steuerpflichtigen“ gehandelt hat.** Da weder das Finanzamt noch das BFG auf diese Tatbestandsvoraussetzung eingegangen sind, war die Entscheidung als inhaltlich rechtswidrig aufzuheben. Eine Auslegung für das Handeln *„wider besseren Wissens auf Grundlage der Angaben des Steuerpflichtigen“* lässt der VwGH allerdings offen.

VwGH: Ablöse bei einem Fruchtgenussrecht und Veräußerungs- und Belastungsverbot
Wird ein Fruchtgenussrecht entgeltlich abgelöst, so ist dies grundsätzlich ein nicht steuerbarer Vorgang. Die Ablöse eines Veräußerungs- und Belastungsverbots hingegen, ist – als nicht übertragbares Recht – ein steuerbarer Vorgang gem. § 29 EStG. Werden nun beide Rechte in einem Vorgang verkauft, so ist das **Entgelt entsprechend den Rechten aufzuteilen.** Da eine Bewertung eines Veräußerungs- und Belastungsverbots in der Regel nicht möglich ist, hält der VwGH die Differenzmethode (Entgelt minus Ertragswert des Fruchtgenussrechts) in diesem Fall für angemessen.

VwGH: Verfahrensfehler können Revisionszulassungsgründe sein
Können schwerwiegende Verfahrensfehler den Ausgang eines Verfahrens beeinflussen, so kann dies zur Zulässigkeit einer (außerordentlichen) Revision führen. Das zentrale Thema in den vorliegenden beiden Fällen, war die **grob fehlerhafte Beweiswürdigung.** Im ersten Fall wurden vom Steuerpflichtigen genannte Zeugen ohne Begründung nicht angehört, im zweiten Fall wurde der Steuerpflichtige von verwendeten Beweismitteln (hier: Aussage von Auskunftspersonen gem. Finanzpolizei) nicht in Kenntnis gesetzt (sogenannte „geheime Beweise“). In beiden Fällen ist der VwGH zu dem Entschluss gekommen, dass diese grob fehlerhafte Beweiswürdigung **wesentlich für den Ausgang der Verfahren** war, weil nicht ausgeschlossen werden kann, dass das BFG bei einer ordnungsgemäßen Beweiswürdigung zu einem anderen Ergebnis gekommen wäre.

Abgabenänderungsgesetz 2022

Das AbgÄG 2022 wurde am 7. Juli 2022 noch vor der Sommerpause im Parlament beschlossen. Nachfolgend finden Sie einen Überblick über die wichtigsten steuerlichen Änderungen.
Im Bereich der **Einkommensteuer** kommt es zu folgenden Änderungen:

Pauschaler Betriebsausgabenabzug für Jahresnetzkarten
Bei Jahreskarten für den öffentlichen Verkehr, die sowohl für betrieblich veranlasste Fahrten, als auch für private Fahrten genutzt werden, können zukünftig (ab der Veranlagung 2022) von Selbständigen (Einzelunternehmern) 50 % der aufgewendeten Kosten pauschal (ohne weiteren Nachweis) als Betriebsausgaben abgezogen werden. Umfasst davon sind Kosten für eine nicht übertragbare Jahreskarte der 2. Klasse, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass die

Inhalt

1 *Editorial*
Aktuelle höchstgerichtliche Entscheidungen
2 *Abgabenänderungsgesetz 2022*
Update Corona-Hilfsmaßnahmen
3 *Frist für Offenlegung Jahresabschluss verlängert*
Abgabenänderungsgesetz 2022 - Auswirkung für die Lohnverrechnung
4 *Teuerungs-Entlastungspaket beschlossen*
Interne Ecke

Steuern

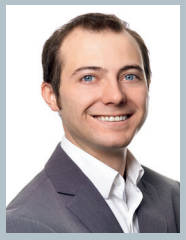

Mag. Dieter Tumfart
Steuerberater, Prokurist
E-Mail: dtumfart@pirklbauer.com

Jahreskarte auch für betriebliche Fahrten genutzt wird. Aufpreise bspw. für Familienkarten sind nicht von der Pauschalregelung erfasst. Die Möglichkeit der Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten für Netzkarten als Betriebsausgabe bleibt weiterhin bestehen (Führung exakter Aufzeichnungen).

Neuerungen iZm der Forschungsprämie
Bislang wurden Forschungsleistungen von Einzelunternehmern, Gesellschaftern einer Personengesellschaft oder unentgeltlich tätigen Gesellschaftern einer Kapitalgesellschaft im Rahmen der Forschungsprämie nicht berücksichtigt. Zukünftig (erstmalig anwendbar auf Prämien für das Jahr 2022) wurde nun die Berücksichtigung eines fiktiven Unternehmerlohns für jede nachweislich in den Bereichen Forschung und experimenteller Entwicklung erbrachte Tätigkeitsstunde gesetzlich verankert. Des Weiteren wurde die Antragsfrist für die Forschungsprämie von der Rechtskraft der Steuerbescheide entkoppelt.
Darüber hinaus gibt es zukünftig ebenfalls die Möglichkeit, auf Antrag über einen abgegrenzten Teil eines Prämienantrags durch einen gesonderten Bescheid absprechen zu können. Damit einhergehend sind auch Teilauszahlungen bei Prämienanträgen möglich. Nach ursprünglicher Rechtslage konnte über Prämienanträge nur einheitlich abgesprochen werden, was oftmals Verzögerungen bei der Auszahlung der Prämie zur Folge hatte.

Keine Steuerpflicht bei Depotübertragungen iZm mit Umgründungen
Der ursprünglichen Rechtslage nach wurde bei Depotentnahmen oder -übertragungen im Rahmen der Anwendbarkeit des UmgrStG regelmäßig eine Entnahmebesteuerung ausgelöst, da bisher in diesen Fällen keiner der Ausnahmetatbestände erfüllt war. Durch die Änderungen wurde nun ein weiterer Ausnahmetatbestand geschaffen. Demnach bewirkt eine Übertragung im Zuge einer unter das UmgrStG fallenden Umgründung keine Entnahmebesteuerung. Damit die inländische depotführende Stelle den Kapitalertragsteuerabzug unterlassen und eine entsprechende Mitteilung an das Finanzamt durchführen kann, muss das Vorliegen einer Umgründung iSd UmgrStG mittels geeigneter Unterlagen (z. B. notariell beurkundeter Beschluss) glaubhaft gemacht werden. Für ausländische depotführende Stellen muss der Steuerpflichtige diese Mitteilung selbst vornehmen.

Entfall der verpflichtenden Ausstellung von Verlustausgleichsbescheinigungen
Die bisherigen von den depotführenden Stellen verpflichtend auszustellenden Verlustausgleichsbescheinigungen bzw. die darin enthaltene Darstellung der bezogenen Kapitalerträge, sowie die darauf entfallene Kapitalertragsteuer haben sich in der Vergangenheit als oftmals nicht ausreichend detailliert erwiesen. Daher wird die bisherige verpflichtende automatische Übermittlung der **Verlustausgleichsbescheinigung ab 1.1.2024 neu geregelt**. Die verpflichtende automatische Übermittlung der Verlustausgleichsbescheinigung entfällt, dafür wird zukünftig **auf Verlangen des Steuerpflichtigen ein umfangreiches Steuerreporting** erteilt, das alle für den Steuerpflichtigen relevanten Daten über die ihn betreffenden Geschäftsfälle und das für ihn verwaltete Kapitalvermögen enthält.

Verlängerung der Begünstigungsvorschrift für Ärzte
Die im Zuge der COVID-19-Gesetzgebung eingeführte und verlängerte Begünstigungsvorschrift bei Betriebsaufgaben für Ärzte iSd § 36b Ärztegesetz 1998 (das sind Ärzte über 60 Jahre, die in der Pandemie aushelfen) wurde vor dem Hintergrund der andauernden Pandemie abermals verlängert.

Unterhaltsabsetzbetrag
Die steuerliche Behandlung von unregelmäßigen sowie nachgezahlten Unterhaltsleistungen wurde gesetzlich klargestellt. Der **Unterhaltsabsetzbetrag** steht **nur für jene Monate zu**, für die rechnerisch die **volle Unterhaltsleistung erfüllt** wurde. Dabei wird zunächst immer die älteste offene Unterhaltsverpflichtung getilgt. Bei unregelmäßigen Zahlungen innerhalb eines Kalenderjahrs, wird somit vom Beginn des Kalenderjahrs (bzw. der Unterhaltsverpflichtung) an aufgefüllt. Dies gilt auch für Nachzahlungen, allerdings ist diese ausschließlich im Kalenderjahr der Zahlung zu berücksichtigen. Nachzahlungen für offene Unterhaltsverpflichtungen aus dem Vorjahr können für den Unterhaltsabsetzbetrag im Vorjahr nicht mehr berücksichtigt werden.

Im Bereich der **Umsatzsteuer** ist es zu folgenden Änderungen gekommen:

- kein Übergang der Steuerschuld und keine Haftung von Leistungsempfängern (= Mieter ist Unternehmer oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts) bei der Vermietung von Grundstücken (insbesondere Geschäftsräumlichkeiten) durch ausländische Vermieter. Damit bleibt die bisherige Verwaltungspraxis, dass der ausländische Vermieter die Umsatzsteuer in Österreich unter Abzug von relevanten Vorsteuern abführt, aufrecht.
- erweiterter Anwendungsbereich der Sonderregelung für Dreiecksgeschäfte (zukünftig auch auf Reihengeschäfte mit mehr als drei Personen).
- Verlängerung des 0 %igen Steuersatzes für Schutzmasken bis 30.6.2023.
- (echte) Umsatzsteuerbefreiung für grenzüberscheitende Personenbeförderung mit Eisenbahnen (ab 1.1.2023).
- Vorsteuerabzug erst zum Zeitpunkt der Zahlung bei Leistungsbezug von einem IST-Versteuerer sowie Angabe „Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten“ als zusätzliches Rechnungsmerkmal bei IST-Versteuerern (ab 1.1.2023). Diese Änderungen wurden unter anderem wegen der starken Kritik durch die Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer gestrichen und wurden daher nicht umgesetzt.

Update Corona-Hilfsmaßnahmen

Mit dem Update der FAQs vom 10.5.2022 wurden die bisherigen Aussagen zur Schadensminderungspflicht bei Bestandsverträgen (Miete oder Pacht) entfernt und neue Bestimmungen aufgenommen.
Bisher war es zur Erfüllung der Schadensminderungspflicht bei Bestandsverträgen ausreichend, wenn eine der **drei Varianten** (1) Reduktion des Bestandszinses, (2) Zahlung unter **Vorbehalt** oder (3) nachträgliche Vorbehaltsstellung erfüllt wurde. Die **neuen Regelungen der FAQs beinhalten nunmehr andere Voraussetzungen, welche auch für bereits ausbezahlte Zuschüsse anzuwenden sind.**
Darüber hinaus wurde in den neuen FAQs klargestellt, dass das BMF bzw. die COFAG **NICHT** zwischen Miete oder

Pacht unterscheidet und somit für beides dieselben Kriterien zur Anwendung bringt. Die Regelungen sind folglich für sämtliche Bestandszinse – unerheblich ob Miete oder Pacht – in gleicher Weise anzuwenden.

Voraussetzungen für die Berücksichtigung von Mieten/Pachten
In der Ausgabe 1/2022 haben wir Sie über die „neuen" Voraussetzungen zur Berücksichtigung von Mieten/Pachten aufgrund der Änderung der jeweiligen Zuschussrichtlinien informiert. Die ehemals gesondert veröffentlichten FAQs zur Berücksichtigung von Bestandszinsen (Mieten und Pachten) wurden nunmehr in die FAQ-Sammlung der einzelnen Zuschussprodukte aufgenommen. Im Zuge dessen wurden auch einzelne Konkretisierungen und Nachschärfungen vorgenommen.

Voraussetzung für die Anerkennung von Vereinbarungen zwischen Bestandgeber und Bestandnehmer ist, dass es sich um eine fremdübliche, rechtswirksam abgeschlossene Vereinbarung handeln muss, die eine endgültige Einigung beinhaltet und im Zeitpunkt des Abschlusses (ex-ante-Betrachtung) eine sachgerechte Bestandzinsminderung beinhaltet. Dabei gilt:

- **Rechtswirksam abgeschlossene Vereinbarung:** Neben schriftlichen Vereinbarungen sind auch mündliche Vereinbarungen mit entsprechendem Nachweis geeignet (z. B. Überweisungsbestätigung).
- **Fremdvergleichsgrundsatz:** Bei Vereinbarungen zwischen fremden Dritten wird grundsätzlich Fremdüblichkeit vermutet.
- **Hinweis:** Die FAQs sehen vor, dass ein Naheverhältnis neben den bekannten steuerlichen Merkmalen (bei familiärer Verbindung oder beteiligungsmäßiger Verflechtung) auch bei einer intensiven geschäftlichen Verbindung gegeben sein kann.
- **Endgültige Einigung:** Vorläufige Vereinbarungen sind nicht ausreichend. Allerdings kann eine vorläufige Vereinbarung in eine endgültige Vereinbarung umgewandelt werden.
- **Sachgerechte Bestandzinsminderung:** Dieses Kriterium wird nicht klar definiert. Im Sinne einer Negativabgrenzung wird lediglich ausgeführt, dass keine sachgerechte Reduktion vorliegt, wenn eine Minderung für Zeiträume außerhalb behördlicher Betretungsverbote vereinbart wurde und im Gegenzug für den Zeitraum behördlicher Betretungsverbote keine zusätzliche Minderung vereinbart wird. **Wesentlich ist auch die ex-ante-Betrachtung** (= Betrachtung im Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung): Vereinbarungen, welche vor Veröffentlichung der ersten OGH-Entscheidungen getroffen wurden, werden unseres Erachtens anders zu beurteilen sein, als Vereinbarungen, welche aktuell abgeschlossen werden (eine nicht zu erwartende Weiterentwicklung der OGH-Judikatur oder unvorhergesehene Veränderungen beim Bestandobjekt sind nämlich im Rahmen dieser ex-ante-Betrachtung nicht zu berücksichtigen).

War das Bestandsobjekt **aufgrund der behördlichen Betretungsverbote in der Nutzbarkeit beschränkt** und liegt **keine geeignete** (= den obenstehenden Kriterien entsprechende) **Vereinbarung** vor, ist die tatsächliche Nutzbarkeit mittels anderer geeigneter Unterlagen nachzuweisen, wobei vereinfachend auf dem Bestandsobjekt zuzurechnenden Umsatzausfall abgestellt werden kann. Eine flächenmäßige Aufteilung und anteilige Berücksichtigung des Bestandzinses ist nur möglich, wenn diese dem Bestandvertrag zu entnehmen ist, wobei **neben der anteiligen Fläche auch der anteilige Bestandzins** gesondert ausgewiesen sein muss. Erleichternd wurde hierzu nur noch ergänzt, dass von einem behördlichen Betretungsverbot betroffene Flächen bei der Berechnung der tatsächlichen Nutzbarkeit außer Ansatz bleiben können, wenn klar und nachvollziehbar nachgewiesen werden kann, welcher Teil des Bestandzinses auf diese Flächen entfällt. Beispiele für einen solchen Nachweis wären: Nebenvereinbarungen, Zusatzvereinbarungen u. Ä.
Insgesamt sind die Regelungen nach wie vor komplex und es bleiben praktische Fragen offen. Es ist daher jedenfalls zu empfehlen, die bisher gesetzten Maßnahmen zur Schadensminderungspflicht sorgfältig zu dokumentieren, Vereinbarungen zur Reduktion der Miete/Pacht hinsichtlich der geforderten Kriterien zu überprüfen und insbesondere bei mündlichen Vereinbarungen auf eine gute Nachweisbarkeit zu achten (z. B. Gesprächsprotokoll mit Überweisungsbestätigung u. dgl.).
In Zusammenhang mit den Schadensminderungspflichten ist zudem zu beachten, dass in den neuen FAQs explizit festgehalten wird, dass die Regelungen zur Beurteilung einer sachgerechten Reduktion der Miete/Pacht **losgelöst** von der (zukünftigen) Entwicklung der **OGH-Rechtsprechung** zu sehen sind.

Hinweis: Während es bisher empfehlenswert war, auf die weitere Entwicklung der Rechtsprechung zu warten, um hier auch bessere Verhandlungspositionen beim Vermieter / Verpächter zu erzielen, kann dies künftig auch nachteilig sein. Förderrechtlich wurden nämlich eigene Regelungen geschaffen. Daher ist es möglich, dass trotz erfolgloser Klage und somit einer Verpflichtung zur Zahlung eines Miet- / Pachtzinses dennoch kein Zuschuss für Zeiträume behördlicher Betretungsverbote gewährt wird.

Steuern

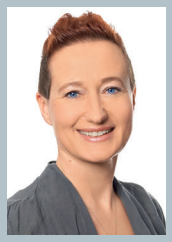

Gabriele Alberndorfer
Bilanzbuchhalterin
E-Mail: galberndorfer@pirklbauer.com

Exkurs: Verlängerung des NPO-Unterstützungsfonds für das 1. Quartal 2022
Um die Non-Profit-Organisationen weiterhin bestmöglich zu unterstützen, wurde der NPO-Fonds bis Ende März 2022 verlängert. Die Anträge für das 1. Quartal 2022 können ab 4. Juli 2022 über https://antrag.npo-fonds.at gestellt werden.

Frist für Offenlegung Jahresabschluss verlängert

Kapitalgesellschaften und „kapitalistische Personengesellschaften" (z.B. GmbH & Co KG), bei denen keine natürliche Person als unbeschränkt haftender Komplementär fungiert, sind verpflichtet, ihren Jahres- / Konzernabschluss spätestens fünf Monate nach dem Bilanzstichtag aufzustellen und spätestens nach neun Monaten an das Firmenbuchgericht zu übermitteln (Offenlegung). Auf Initiative der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer konnten die Aufstellungs- und Offenlegungsfristen für den Jahresabschluss zum 31.12.2021 erneut um drei Monate verlängert werden. Für die folgenden Bilanzstichtage gelten Einschleifregelungen. Eine Übernahme ins Dauerrecht ist in Diskussion.
Im Detail ergeben sich daher folgende Fristen:

	normal	Verlängerung
Bilanzstichtag	**Aufstellung**	
31.12.2021	31.05.2022	30.09.2022
31.01.2022	30.06.2022	30.09.2022
28.02.2022	31.07.2022	30.09.2022
31.03.2022	31.08.2022	30.09.2022
30.04.2022	30.09.2022	30.09.2022
31.05.2022	31.10.2022	31.10.2022
30.06.2022	30.11.2022	30.11.2022

Bilanzstichtag	Offenlegung	
31.12.2021	30.09.2022	31.12.2022
31.01.2022	31.10.2022	31.12.2022
28.02.2022	30.11.2022	31.12.2022
31.03.2022	31.12.2022	31.12.2022
30.04.2022	31.01.2023	31.01.2023
31.05.2022	28.02.2023	28.02.2023
30.06.2022	31.03.2023	31.03.2023

Lohnverrechnung

Raphaela Schaumberger
Lohnverrechnerin
E-Mail: rschaumberger@pirklbauer.com

Abgabenänderungsgesetz 2022 – Auswirkung für die Lohnverrechnung

Das AbgÄG 2022 wurde vor der Sommerpause im Parlament beschlossen.

Steuerfreie Mitarbeitergewinnbeteiligung
Durch die ökosoziale Steuerreform 2022 wurde die steuerfreie Mitarbeitergewinnbeteiligung eingeführt. Nun wurde klargestellt, dass einem einzelnen Arbeitnehmer insbesondere auch bei mehreren Arbeitgebern insgesamt trotzdem nur der steuerfreie Maximalbetrag von jährlich EUR 3.000,00 gewährt werden kann. Bei einer Überschreitung wird es künftig im Rahmen der Pflichtveranlagung zu einer Nachversteuerung des übersteigenden Betrags kommen.

Jahressechstel bei Kurzarbeit
Wie bereits in den letzten beiden Jahren wird auch 2022 für Zeiten der Kurzarbeit (unabhängig davon, wie lange Arbeitnehmer in Kurzarbeit waren) bei der **Berechnung des Jahressechstels ein pauschaler Zuschlag von 15 %** berücksichtigt, um Kürzungen der Steuerbegünstigungen des Jahressechstels zu dämpfen.

Öffi-Ticket & Pendlerpauschale
Zur Unterstützung des Umstiegs auf öffentliche Verkehrsmittel wurde die Steuerbefreiung mit Juli 2021 auf Wochen-, Monats- und Jahreskarten erweitert, sofern die Karte zumindest am Wohn- oder Arbeitsort gültig ist. Nun wurde klargestellt, dass nicht nur die **(teilweise) Übernahme der Kosten,** sondern auch die **Zurverfügungstellung** eines Öffi-Tickets durch den Arbeitgeber **steuerfrei** möglich ist.
Darüber hinaus wird es künftig zu einer **Pflichtveranlagung** kommen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt waren oder Arbeitnehmern Kosten für ein Öffi-Ticket in einer nicht zustehenden Höhe ersetzt wurden (z. B. durch unrichtige Angaben). Weiters wird künftig auch dann eine Pflichtveranlagung durchgeführt, wenn ein Pendlerpauschale zu Unrecht oder in falscher Höhe berücksichtigt wurde.

Teuerungs-Entlastungspaket beschlossen

Am 23. Juni 2022 hat der Nationalrat das bereits dritte Entlastungspaket beschlossen. Zahlreiche Maßnahmen und Einmalzahlungen sollen die Teuerung dämpfen und die Lasten aus der Teuerung abfedern.

Steuer- und beitragsfreie Teuerungsprämie
Unternehmen erhalten die Möglichkeit, ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Jahren 2022 und 2023 eine steuer- und abgabenfreie Teuerungsprämie von jeweils bis zu EUR 3.000,00 auszuzahlen. Bis zum Betrag von EUR 2.000,00 bestehen keine weiteren Voraussetzungen für die Steuerbefreiung. Die vollen EUR 3.000,00 können nur dann ausgeschöpft werden, wenn die EUR 2.000,00 übersteigende Zahlung aufgrund einer lohngestaltendenden Vorschrift geleistet wird. Darunter fällt nicht nur ein Kollektivvertrag, sondern auch, wenn die Teuerungsprämie innerbetrieblich allen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern oder bestimmten Gruppen gewährt wird. Eine steuerfrei gewährte Gewinnbeteiligung ist auf den Maximalbetrag von EUR 3.000,00 anzurechnen. Die Gewinnbeteiligung kann im Jahr 2022 rückwirkend als Teuerungsprämie behandelt werden. Die Teuerungsprämie ist weiters von Sozialversicherungsbeiträgen und Lohnnebenkosten befreit.

Klimabonus und Anti-Teuerungsbonus
Erwachsene erhalten einen Bonus von EUR 500,00, der sich aus Klimabonus und Antiteuerungs-Bonus zusammensetzt. Für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren wird der halbe Bonus ausbezahlt. Der Antiteuerungs-Bonus ist bis zu einem Jahresbruttoeinkommen von EUR 90.000,00 steuerfrei. Sowohl der Klimabonus als auch der Antiteuerungs-Bonus dürfen nicht gepfändet werden.

Entlastung für Familien
Der Familienbonus plus wird vorzeitig bereits für das laufende Jahr auf EUR 2.000,00 erhöht. Im August wird ein einmaliger Zuschlag von EUR 180,00 zur Familienbeihilfe überwiesen. Auch der Kindermehrbetrag wird erhöht.

Entlastung für Geringverdiener und Pensionisten
Geringverdiener erhalten einen einmaligen Teuerungsabsetzbetrag von EUR 500,00. Der ursprünglich auch für Bezieher kleiner und mittlerer Pensionen vorgesehene Teuerungsabsetzbetrag wurde in eine Einmalzahlung umgewandelt. Bei einer Gesamtpension zwischen EUR 1.200,00 und EUR 1.800,00 wird im September 2022 ein zusätzlicher Betrag in der Höhe von EUR 500,00 zur Auszahlung gelangen. Darunter und darüber greift eine Einschleifregelung, wobei die Einmalzahlung bei Pensionen bis EUR 2.250,00 sukzessive auf null absinkt.
Mindestpensionisten, Sozialhilfebezieher, Arbeitslose und andere vulnerable Gruppen erhalten eine Einmalzahlung von EUR 300,00.

Interne Ecke

Am 1.7.2022 ist Frau **Linda Kreindl** zu uns gekommen. Sie wird unser Bilanzierungsteam verstärken und ist unter der DW 33 erreichbar.

Neu bei uns seit 1.7.2022 ist auch Frau **Simone Winklehner.** Sie unterstützt unser Sekretariat und ist unter der DW 73 erreichbar.

Herzlichen Glückwunsch unserer Mitarbeiterin **Julia Bindreiter**. Sie ist zum ersten Mal „Mutti“ geworden.
Der Kleine heißt Jonas und ist am 12. Mai 2022 geboren.

Impressum
Herausgeber, Verleger und für den Inhalt verantwortlich:
KommR MMag. Gerhard Pirklbauer, MBA
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Unternehmensberater, allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger; 4240 Freistadt, Badgasse 5, Tel.: (+43) 7942 / 74761
www.pirklbauer.com; office@pirklbauer.com
Druck: ***Wambacher***, Raab/Eferding/Schärding